



---

## **Merkblatt**

# **Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) - Agglomerationsverkehr**

## **Bundesbeiträge - Anrechenbare Kosten**

09.12.2020 – Version 11.2

---

Das Merkblatt dient als Erläuterung zu anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 21 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr, insbesondere Planungs- und Projektierungskosten, Eigenleistungen, Landerwerb und Vorteilsanrechnung.

### **I. Grundbedingungen**

Grundsätzlich werden als anrechenbare Kosten solche bezeichnet, die projektbedingt und für die Umsetzung der vom Bund mitfinanzierten Massnahme unabdingbar sind.

Beiträge des Bundes werden nur an die Erstellung von Infrastrukturen ausgerichtet. Entsprechend sind Kosten, die dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Sanierung der Infrastruktur zuzuordnen sind, nicht anrechenbar (Erläuterungsbericht Prüfung der Agglomerationsprogramme 2. Generation Punkt 3.4.2 und Punkt 3.5.1).

Anrechenbare Kosten müssen gemäss Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und Weisungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nachweisbar sein. Belege und Rechnungen sind so zu erstellen, dass die verschiedenen Leistungen, Mengen, Preise usw. lückenlos ersichtlich und ohne Weiteres überprüfbar sind.

Der Gesuchsteller, beziehungsweise der Beitragsempfänger, darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn die Finanzhilfe endgültig zugesichert worden ist. In dieser Hinsicht ist die Finanzierungsvereinbarung massgebend. Beginnt der Gesuchsteller mit dem Bau oder tätigt er Anschaffungen ohne Finanzierungsvereinbarung oder ohne vom zuständigen Bundesamt ausnahmsweise erteilte Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn, so werden ihm keine Leistungen gewährt (Artikel 26. des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen).

### **II. Planungs- und Projektierungskosten**

Der Bund übernimmt effektive Planungs- und Projektierungskosten für eine bestimmte und in der Leistungsvereinbarung unter Punkt 3.3 festgehaltene Massnahme gemäss Beitragssatz bis maximal zum Kostendach. Effektive Planungs- und Projektierungskosten, die sachlogisch vor der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung angefallen sind, werden angerechnet.

Nicht als anrechenbare Planungs- und Projektierungskosten gelten:

- Kosten, die für die Erstellung des Agglomerationsprogrammes angefallen sind.
- allgemeine Studien im Vorfeld, wie Grundlagenbeschaffungen, Vorstudien, Machbarkeitsstudien sowie Planungen und Projektierungen von Varianten, die schlussendlich verworfen wurden.
- Planungsarbeiten, die nicht direkt zu den mitfinanzierten Infrastrukturvorhaben gehören, zum Beispiel Betriebsplanungen für neue Tramlinien.

Planungs- und Projektierungskosten sind nur dann anrechenbar, wenn sie nicht bereits über andere Abteilungen oder Finanzhilfen des Bundes mitfinanziert wurden.

### III. Eigenleistungen

Kosten für Eigenleistungen sind anrechenbar, wenn diese für die Umsetzung der Massnahme unabdingbar sind. Solche Leistungen werden meistens durch eine Verwaltungsstelle (z.B. kantonales Amt, zuständiges Gemeindeamt) ausgeführt.

Kosten für Eigenleistungen müssen nachgewiesen werden. Der Beitragsempfänger kann jederzeit aufgefordert werden, die Belege (inklusive Zahlungsbelegen sowie Belegverzeichnissen) zu liefern. Die verschiedenen Leistungen (Mengen, Preise usw.) müssen ohne Weiteres überprüfbar sein.

### IV. Landerwerb

Widmet die Agglomeration Grundstücke, die nicht unmittelbar einem bestimmten öffentlichen Zweck, sondern als Kapitalanlage dienen (Finanzvermögen), so ist der Verkehrswert anrechenbar. Widmet die Agglomeration Grundstücke, die unmittelbar einem öffentlichen Zweck dienen (Verwaltungsvermögen), so sind die Kosten wie folgt anrechenbar:

- Allmenden, Grünflächen und Ödland sind in der Regel nach dem bisherigen Ertrag sowie den künftigen Nutzungsmöglichkeiten anrechenbar, die sich nach dem ordentlichen Lauf der Dinge ohne Massnahme ergeben hätten.
- Für überbaute Grundstücke ist der Verkehrswert anrechenbar.
- Die Inanspruchnahme von Strassen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind nicht anrechenbar.

### V. Vorteilsanrechnungen

Erwächst einem Dritten durch eine Massnahme des Agglomerationsprogramms ein Vorteil, der zwar eine mittelbare Folge, nicht aber eine angestrebte Wirkung der entsprechenden Massnahme ist, so hat er sich diesen Vorteil anrechnen zu lassen. In aller Regel wird dieser Vorteil bei Werkeigentümern anfallen, so z.B. wenn durch die Neuführung eines Fahrradwegs ein Bahnübergang entfällt oder wenn im Rahmen einer Strassensanierung Leitungen neu verlegt werden. In diesem Fall erwächst dem Werkeigentümer der Geleise ein Vorteil, weil er den Bahnübergang nicht mehr unterhalten muss, dem Leitungseigentümer, weil er neue Leitungen erhält. In solchen Fällen sind die anrechenbaren Kosten anteilmässig zu kürzen (die Trägerschaft kann sich den Vorteil vom Begünstigten abgelten lassen).

Voranteilsanrechnungen sind im Kostenvoranschlag zu deklarieren.

Vorteilsanrechnungen, welche im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt sind, müssen spätestens in der Schlussabrechnung ausgewiesen werden. Diese Rechnungen gelten nicht als anrechenbare Kosten, sondern sind bei den Erlösen oder Einnahmen zu verbuchen.

#### VI. Bestätigung der Finanzierung

Bei Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen bestätigt der Beitragsempfänger im Rahmen des Gesuchs für die Erstellung der Finanzierungsvereinbarung im Anhang E der ASTRA-Weisungen, dass die Finanzierung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten sichergestellt ist. Bei den Massnahmen für die Eisenbahn erfolgt die Bestätigung im Rahmen der Erstellung der Finanzierungsvereinbarung.